

# SCHUTZZONENAUSSSCHEIDUNG

FUER DIE QUELLWASSERFASSUNGEN SCHIPF

Vom Gemeinderat Lauerz erlassen am: 07. APR. 2004

Der Gemeindepräsident:

[Handwritten Signature]



Der Gemeindeschreiber:

[Handwritten Signature]

20. FEB. 2004

22. MRZ. 2004

Öffentliche Auflage vom ..... bis .....

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt

mit RRB Nr. 598 vom 11. Mai 2004

Der Landammann

[Handwritten Signature]



Der Staatsschreiber:

[Handwritten Signature]

# SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Quellwasserfassungen **Schopf**

Wassernutzungsberechtigt: Wasserversorgungsgenossenschaft Lauerz-Buosingen

## Inhaltsübersicht

### **I**            **Allgemeines**

Begriffe, gesetzliche Grundlagen, Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen

### **II**           **Nutzungsbeschränkungen**

- ⇒ Weitere Schutzzone        (Zone S3)    Art. 5
- ⇒ Engere Schutzzone        (Zone S2)    Art. 6
- ⇒ Fassungsbereich         (Zone S1)    Art. 7

### **III**          **Spezielle Massnahmen**

### **IV**          **Übergangsbestimmungen**

### **V**            **Schlussbestimmungen**

Anhang 1    Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutz-  
zonen (S); Gewässerschutzmassnahmen während der Ausführung von Bauten.

## I ALLGEMEINES

### Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Quellwasserfassungen erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in

⇒ Fassungsbereich	Zone S1
⇒ engere Schutzzone	Zone S2
⇒ weitere Schutzzone	Zone S3

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Grund- bzw. Quellwasserfassung. Mit der engeren Schutzzone sollen die Fassungen von schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden.

Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Uebergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzone um die Quellwasserfassungen bildet eine Zone S im Sinne der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV).

### Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20, GSchG)

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV)

Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 (SRSZ 712.110, KVGSchG)

Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (SRSZ 712.111, GSchG-VV)

Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 (SR 814.202, VWF)

Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz vom Oktober 1977, teilrevidierte Auflage 1982

Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (Stoffverordnung, SR 814.013, StoV)

Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Juli 1994 (Bereich Hofdünger)

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG), Art. 18

Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV), Art. 25, 26 und 27

Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Waldwirtschaft vom 17. Mai 1991 (VFBW)

Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln vom 17. Mai 1991 (VFBH)

### **Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich**

Grundlage für diese Schutzzone bildet der hydrogeologische Bericht Nr. 99126 vom 12. Februar 2001, verfasst durch das *Büro für Hydrogeologie Dr. Peter P. Angehrn AG*, 6353 Weggis. Ergänzungen sind im Bericht Nr. UR99126 AG/kh vom 15.01.02 über die Resultate der Färbversuche vom Mai-Juni 2001, verfasst durch die Firma *CSD Ingenieure und Geologen AG*, 6011 Kriens, zu finden.

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Schutzzone ergeben sich aus dem beigelegten Schutzzoneplan im Massstab 1: 2'000, erstellt durch *CSD Ingenieure und Geologen AG*, 6011 Kriens, mit Revisionsdatum vom 14. November 2002 / 24. November 2003 (Auftrags-Nr. UR99126).

Das Schutzzoneplanreglement und der Schutzzoneplan bilden zusammen eine Einheit.

Die Bestimmungen dieses Schutzzoneplanreglements beziehen sich auf die heutige Nutzung gemäss Zonenplan vom 19. Februar 1999.

#### **Lage der Quellen**

<i>Fassung</i>	<i>Koordinaten der Fassungsanlage</i>	<i>Höhe (m ü.M.)</i>
Quelle Nr. 1 (Sommerweid, Hauptquelle)	ca. 687'535 / 209'025	ca. 593
Quelle Nr. 3 (Sommerweid, Nebenquelle)	ca. 687'520 / 209'030	ca. 591
Quelle Nr. 4 (Sommerweid, Hauptquelle)	ca. 687'455 / 209'100	ca. 585

*Die Quelle Nr. 2 stammt aus dem Fassungsbereich der Quelle Nr. 1. Dieses Wasser wird direkt dem naheliegenden Stall zugeführt und kann damit von der Wasserversorgung nicht genutzt werden.*

### **Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen**

Art. 4.1 Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 4.2 Das Schutzzoneplanreglement mit Schutzzoneplan kann auf der Gemeindekanzlei und bei der Wasserversorgungsgenossenschaft Lauerz-Buosingen jederzeit eingesehen werden.

## II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

### Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S3

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

#### Art. 5.1 Bauten und Anlagen

##### a) Allgemein

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich Art. 5.1 lit. b/c/d/e/f verboten. Allfällige landw. Siedlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb dieser Zone zu realisieren.

Bauten bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels bzw. im Bereich der wasserführenden Schichten sind nicht zugelassen.

##### b) Kanalisationen / Jauchegruben / Versickerung

**Schmutzwasserleitungen** inklusive Hausanschlüsse und Schächte müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA Norm 190 umschriebenen Dichtigkeitsanforderungen für die Zone S zu genügen. Sämtliche Schmutzwasserleitungen sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtigkeit zu prüfen: Neuanlagen erstmals vor Inbetriebnahme, bestehende Anlagen erstmals nach Inkrafttreten dieses Reglements.

**Meteorwasserleitungen:** Neue Meteorwasserleitungen sind vor Inbetriebnahme auf deren Dichtigkeit (gemäss SIA Norm 190) zu überprüfen.

Wo Strassen- oder Meteorwasser an die Mischwasserkanalisation angeschlossen werden, ist zu gewährleisten, dass die Dichtigkeit sowie die Kontrollierbarkeit des Mischwassersystems erhalten bleiben.

Bestehende **Jauchegruben und Mistplatten** sind alle fünf Jahre zu entleeren und auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Erdverlegte Jaucheleitungen sind alle fünf Jahre einer Dichtigkeitskontrolle zu unterziehen (1,5 facher Betriebsdruck).

Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.

**Sickerleitungen** von Bauten dürfen nur über dem höchsten Grundwasserstand erstellt werden.

Das Versickern von Abwässern sowie das Erstellen von Bau- und Zeltlagerlatrinen mit Sickergruben sind verboten.

### c) Strassen

Das Erstellen von neuen Strassen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Bei der Erstellung neuer Strassenabschnitte, die dem Verkehr mit wassergefährdenden Stoffen dienen, ist eine dichte, vom Sickerleitungssystem unabhängige Strassenentwässerung zu erstellen.

Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) entsprechend anzupassen.

#### **Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege**

Das Erstellen von neuen Wald-, Güterstrassen und Maschinenwegen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Es muss ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Schutzzone das Strassenwasser punktuell versickern kann.

Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich und die Anwendung von Lackbitumen sind verboten.

Die Verwendung von Kehrichtschlacke und recyceltem Bauschuttmaterial ist verboten.

### d) Parkplätze

Bei Parkplätzen und Garagenvorplätzen ausschliesslich privater Benützung sind keine besonderen Massnahmen erforderlich. Es muss jedoch ausgeschlossen sein, dass das anfallende Wasser punktuell versickern kann.

Für gewerblich genutzte Parkplätze, die auch dem Abstellen und Parkieren von Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung dienen, ist ein dichter Belag, Randbordüren und eine entsprechende Entwässerung erforderlich.

### e) Wassergefährdende Stoffe

Das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Für Ausnahmen (Heizöl) gelten die Bestimmungen der eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998 (Art. 23).

Im Sinne einer Ausnahme sind folgende Anlagen zulässig:

- Freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtvolumen von 30 m<sup>3</sup> je Schutzbauwerk sowie Gebindelager bis zu einem Gesamtvolumen von 450 l pro Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes für höchstens zwei Jahre enthalten, inklusive die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Einrichtungen.

- Betriebsanlagen, wie hydraulische Lifte oder Transformatoren mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis zu 450 Liter; mit Flüssigkeiten der Klasse 2 bis zu 2'000 Liter (Klassierung gemäss eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer durch wassergefährdende Flüssigkeiten VWF).

Für das Errichten und Betreiben sämtlicher Anlagen ist eine Bewilligung des Amtes für Umweltschutz erforderlich.

Für die oben aufgeführten und damit verbundenen Anlagen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.

#### **f) Abstellplätze / Zelt- und Campingplätze**

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen ist untersagt.

Zelt- und Wohnwagenplätze sind nur gestattet, wenn die sanitärischen Einrichtungen vorhanden sind und diese der SIA Norm 190 für die Schutzzonen S entsprechen. Es ist eine Bewilligung des Amtes für Umweltschutz einzuholen.

#### **g) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen**

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: Aushub zugelassener Bauten und Anlagen).

Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen ist verboten.

### **Art. 5.2 Bewirtschaftung**

#### **a) Landwirtschaft**

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang, Acker- und Obstbau sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass der Bracheanteil zeitlich auf ein Minimum reduziert wird. Für die Ueberwinterung ist grundsätzlich eine Begrünung anzustreben.

#### **Folgende Bodennutzungen sind untersagt:**

- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigten Boden, sofern dies den Kleinbedarf übersteigt.
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Felde.
- Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung siehe Art. 5.3 Abs. a) und b).

## Art. 5.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

### a) Pflanzenbehandlungsmittel

#### Landwirtschaft:

Als Pflanzenschutzmittel gelten Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen; Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Der Anwender hat die auf der Etiketle angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach der Hilfsstoffverordnung vom 4. Februar 1955 und nach Anhang 4.3 der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986.

In der ganzen Grundwasserschutzzone S (S1, S2 und S3) ist das Lagern und Verwenden von Pflanzenschutzmitteln mit dem Piktogramm „Grundwassergefährdend“ verboten.

Zu beachten sind die im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten. Produkte, die diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet.

Vorratsschutzmittel gelten nicht als Pflanzenschutzmittel.

### b) Dünger

**Grundsatz:** Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidg. Forschungsanstalten.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mit zu berücksichtigen. Im weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

#### Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse ist verboten.
- Die Anwendung von Klärschlamm ist untersagt.
- Es ist verboten, Jauche auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden auszubringen.
- Während der Monate November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Jauche ausgebracht werden.

- Handelsdünger, die Stickstoffe enthalten, und Jauche dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.
- Lanzendüngung ist unzulässig.
- Das Beimischen von Düngemitteln zu Bewässerungswasser ist verboten
- Die Anwendung von Jauche in den Reben ist nicht zugelassen

#### **Art. 5.4 Wärmenutzung aus Boden bzw. Wasser**

Das Erstellen und Betreiben von Erdkollektoren (Kreisläufe mit Wärmeträgerflüssigkeiten) ist erlaubt. Es sind aber Schutzmassnahmen erforderlich die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Anlagen, die dem Grundwasser Wärme entziehen oder den Grundwasserträger durchstossen (Erdsonden), sind nicht gestattet.

## Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S2

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

### Art. 6.1 Bauten und Anlagen

#### a) Allgemein

Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten ist verboten.

#### b) Kanalisation

**Schmutzwasserleitungen** dürfen nicht durch die engere Schutzzone verlegt werden.

Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können vom Amt für Umweltschutz nur dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann.

In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sichtbar machen und zurückhalten (Doppelrohrsystem).

Entsprechende Leitungen sind dicht zu erstellen und alle fünf Jahre visuell auf ihren Zustand (Dichtigkeit) zu kontrollieren.

**Meteor- und Drainageleitungen** sind wie Schmutzwasserleitungen grundsätzlich nicht durch die engere Schutzzone zu führen.

Begründete Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Die in Ausnahmefällen bewilligten Meteor- und Drainageleitungen sind dicht zu erstellen und periodisch (d.h. alle fünf Jahre) auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen.

#### Versickerungen

Das Versickern von Dach-, Drainage- und Meteorwasser in Versickerungsanlagen ist verboten.

#### c) Strassen

Das Erstellen neuer Strassen ist im Grundsatz untersagt. Lässt sich die Führung der Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind spezielle Schutzmassnahmen vorzukehren, damit während des Baus und des Betriebes der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers auszuschliessen ist. Allfällige neue Strassen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Neue Strassen sind mit dichtem Belag sowie Abschlüssen (Randbordüren) zu versehen und über ein dichtes, vom Sickerleitungssystem unabhängiges Entwässerungssystem, einwandfrei zu entwässern.

**Bestehende Strassen** dürfen bestehen bleiben, müssen aber innert zwei Jahren mit einem dichten Belag und einer vom Sickerleitungssystem unabhängigen dichten Strassenentwässerung erstellt werden.

### **Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege**

Der Bau von Wald- und Güterstrassen sowie Maschinenwegen ist im Grundsatz untersagt. In begründeten Ausnahmefällen kann von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (AfU) eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.

Allfällige neue Strassen sind mit dichtem Belag sowie Abschlüssen (Randbordüren) zu versehen und über ein dichtes, vom Sickerleitungssystem unabhängigen Entwässerungssystem, einwandfrei zu entwässern.

Sofern keine Fahrverbotsregelungen in anderen Gesetzgebungen bestehen, sind die sich in der Schutzzone S2 befindlichen Wald- und Güterstrassen gestützt auf vorliegendes Reglement mit einem Fahrverbot zu belegen. Nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet.

Bestehende Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege sind, sofern nicht schon vorhanden, mit einem dichten Belag und einer Entwässerung ausserhalb die Zone S zu versehen.

#### **d) Parkplätze**

Das Erstellen von neuen Parkplätzen sowie Abstellplätzen für Wohnwagen und Wohnmobilen ist verboten.

Bestehende Parkplätze sind innert zweier Jahre nach Inkrafttreten der Schutzzonebestimmungen mit dichtem Belag und Randbordüren zu versehen und mit Meteor- oder Mischsystem zu entwässern.

Andernfalls sind diese aufzuheben.

#### **e) Wassergefährdende Stoffe**

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten.

Gebindelager sind innert drei Monaten zu entfernen.

#### **f) Abstellplätze / Zelt- und Campingplätze**

aller Art sind verboten.

### g) Holzlagerplätze

Das Erstellen neuer Holzlagerplätze, für welche Terrainveränderungen vorgenommen werden müssen, ist verboten.

### h) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen

jeglicher Art sind verboten.

## Art. 6.2 Bewirtschaftung

### a) Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang, Ackerbau sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

### b) Gartenbau

Gartenbau sowie das Anlegen und Betreiben von **landwirtschaftlichen Intensivkulturen**, wie Obst und Weinbau, bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Eine intensive gemüsebauliche Nutzung ist nicht zugelassen.

Kleingärten sind nur in Ausnahmefällen zulässig; das Amt für Umweltschutz kann nach Prüfung des Einzelfalles Ausnahmen bewilligen.

### c) Weidebetrieb

Das Erstellen und Betreiben von Weidetränken ist verboten.

Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird.

Beim Weidegang ist der Fassungsbereich in jedem Falle einzuzäunen.

### **Art. 6.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe**

#### **a) Pflanzenbehandlungsmittel:**

##### **Landwirtschaft**

Pflanzenschutzmittel dürfen in der Zone S2 nicht verwendet werden.

#### **b) Dünger**

Als Dünger können Stallmist, Handelsdünger, Reifekompost und Gründüngung eingesetzt werden.

##### **Jauche:**

- Flüssige Hofdünger dürfen in der Zone S2 nicht verwendet werden.

##### **Stallmist:**

- Jährlich dürfen nicht mehr als zwei Gaben à 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden.
- Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu verkleinern.

### **Art. 6.4 Wildfütterungsstellen**

Neue Wildfütterungsstellen dürfen in der Zone S2 nicht erstellt werden. Bestehende Wildfütterungsstellen sind innert fünf Jahren aufzuheben.

## **Art. 7 Fassungsbereich, Zone S1**

**Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:**

Ausser Wald und Dauerwiese ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen.
- Das Erweitern oder Ausbauen bestehender Strassen.
- Das Lagern von Material.
- Verwendung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln.
- Jegliche Verletzung der Grasnarbe.
- Weidegang.

### **III Spezielle Massnahmen**

#### **Art. 8 Baulicher Unterhalt der Quellfassung**

Die Quellfassungen, Brunnenstuben und Ableitungen sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstube hat zudem den Sicherheitsvorschriften des SVGW zu entsprechen.

#### **Art. 9 Schutz des Fassungsgebietes S1**

Der Fassungsgebiet S1 ist dauerhaft zu markieren und bei Weidegang einzuzäunen.

#### **Art. 10 Weidegangverbot im Bereich der S2 in der P. Kat. Nr. 352**

In diesem steilen Gebiet ist der Weidegang von Grossvieh verboten, um eine Verletzung der Grasnarbe zu vermeiden. Dieser Bereich ist dauerhaft zu markieren und nach Bedarf einzuzäunen.

#### **Art. 11 Umzäunung des Bachgerinnes P. Kat. Nr. 363**

Um einen Zugang des Viehs in Bachnähe zu verunmöglichen, ist dieser Bereich bei Weidegang in einem Abstand von 10 m zum Gerinne vollumfänglich und bis an die Strasse P. Kat. Nr. 353 einzuzäunen.

#### **Art. 12 Anordnung eines Fahrverbotes für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung für Zufahrtsstrasse P. Kat. Nr. 352**

Die durch die engere Schutzzone führende Strasse ist nach Inkrafttreten der Schutzzonebestimmungen mit einem Fahrverbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung zu versehen.

#### **Art. 13 Bauliche Sicherung und Anpassung bestehender Strasse P. Kat. 353**

Die in der Schutzzone bestehenden Strassenabschnitte sind spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Schutzzone mit baulichen Massnahmen so anzupassen, dass durch den Betrieb und die Entwässerung der Strasse eine direkte Gefährdung der Fassung ausgeschlossen werden kann.

Fernhalten der Strassenentwässerung aus dem Bach (Zone S2, ca. Kote 615 m ü.M.; südlich Zone S3, ca. Kote 665).

Unterbindung der Entwässerung über die Schulter in der Zone S2.

Sämtliche Anpassungsarbeiten sind im Einvernehmen mit dem Strasseneigentümer, der Wasserversorgung und dem Amt für Umweltschutz zu realisieren.

**Art. 14 Anbringen der Hinweistafel Grundwasserschutz für Strasse P. Kat. Nr. 353**

Die Grenze zur Grundwasserschutzzone ist mit der blauen Hinweistafel „Grundwasser“ dauerhaft zu kennzeichnen.

**Art. 15 Anpassung von Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten / Stoffen**

Bestehende Tankanlagen und Gebindelager in der weiteren Schutzzone (Zone S3) sind so abzuändern oder zu ergänzen, dass sie den Anforderungen der Zone S entsprechen (siehe Art. 5.1).

**Art. 16 Jauchegrube und Abwassereinrichtungen Stall Nr. 460 (P. Kat. Nr. 469) in der Schutzzone S3**

Nach Inkrafttreten der Schutzzonen sind innert Jahresfrist sämtliche Abwasseranlagen, Jauchegruben und Mistplatten zu Lasten der Anlageeigentümer auf ihren Zustand (Dichtigkeit) hin zu kontrollieren. Allfällige Mängel sind umgehend zu beheben.

Eine direkte Einleitung von Abwasser (Schmutzwasser) in den Bach ist untersagt.

Lässt sich bei Schmutzwasserleitungen die geforderte Dichtigkeit mit Sanierungsmassnahmen nicht bewerkstelligen, so sind diese gemäss den Anforderungen dieses Reglements (Art. 5.1) zu ersetzen.

Die Versickerung des Dachabwassers ist hier zugelassen. Die Plätze entwässern über die Schulter, d.h. die Versickerung über der belebten Humusschicht ist zugelassen.

Eine Einleitung von Meteorabwasser in den Bach ist untersagt.

**Art. 17 Biologische Abwassereinrichtung Wohnhaus Nr. 459 (P. Kat. Nr. 469) in der Schutzzone S3**

Weil eine hydraulische Verbindung zwischen Bachwasser und genutztem Quellwasser (Quellen 1 und 3) bewiesen wurde, ist der Bedarf einer Änderung der Abwasseranlage innert drei Jahren gegeben.

Es stehen zwei Alternativen im Vordergrund:

- Anschluss an die öffentliche Kanalisation, wobei sämtliche Anlagen in der S3 gemäss Art. 5.1 dieses Reglements zu erstellen und zu kontrollieren sind.
- Erörtung und dauerhafte bewiesene Abdichtung der Infiltrationsstellen des Bachs.

Der Anschluss an die Kanalisation hat den Vorrang.

## **IV Übergangsbestimmung**

### **Art. 18 Nutzung der Quelle Nr. 4**

Eine Nutzung der Quelle Nr. 4 ist nach Inkrafttreten der Art. 1 bis 16 ohne weitere Einschränkungen zugelassen.

### **Art. 19 Nutzung der Quelle Nr. 1**

Eine Nutzung der Quelle Nr. 1 ist nach Inkrafttreten und Umsetzung der Art. 1 bis 17 (Kanalisationsanschluss des Hauses Nr. 459) nur bei Trockenheit des Bachs (keine Wasserführung) und nur nach vorgängiger und vorsorglicher Entkeimung des Quellwassers zugelassen.

Die Verantwortlichkeit für das korrekte Umsetzen dieser Massnahmen liegt bei der Wasserversorgung.

### **Art. 20 Nutzung der Quelle Nr. 3**

Eine Nutzung der Quelle Nr. 3 ist nur zugelassen nach Inkrafttreten und vollständiger Umsetzung der Art. 1 bis 17. Vorausgesetzt ist die Abdichtung der Infiltrationsstellen des Bachs.

Der Verzicht auf eine Abdichtung des Bachs und demzufolge auf eine Nutzung der Quelle Nr. 3 hat keinen Einfluss auf die Ausscheidung dieser Schutzzonen. Die Berandung und Definition der Schutzzonen sowie das Reglements bleiben unverändert in Kraft.

## IV Schlussbestimmungen

### Art. 21 **Ausnahmefälle, Auslegung und Aenderung des Reglements**

Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der „Wegleitung zur Ausweisung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen“ des Bundesamtes für Umweltschutz (heute Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Ausgabe 1977 (Teilrevision 1982), vom Amt für Umweltschutz verfügt.

In zwingenden Ausnahmefällen kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Kantonalen Gewässerschutzfachstelle (Amt für Umweltschutz) und der Wasserversorgung Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen.

### Art. 22 **Inkrafttreten**

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

### Art. 23 **Anmerkung im Grundbuch**

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen ist im Grundbuch bei den betreffenden Parzellen ein Hinweis auf Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement anzumerken.

### Art. 24 **Informationspflicht**

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

### Art. 25 **Vollzug und Ueberwachung**

Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für die obenerwähnte Schutzzone liegt beim Gemeinderat Lauerz.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet dem Fassungseigentümer übertragen werden.

Von Analysenberichten zur Wasserqualität (periodische oder ausserordentliche Kontrollen) ist dem Amt für Umweltschutz jeweils unaufgefordert eine Kopie zuzustellen.

## Art. 26 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 mit Haft oder Busse bis zu 20'000 Franken gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 bestraft.

**Anhang zum Schutzzonenreglement****Anhang 1****Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (S)****GEWÄSSERSCHUTZ-MASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUTEN**

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich dem Schutz des Grundwassers grösste Vorsicht geboten.

Spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der entsprechenden Verfügung des Amtes für Umweltschutz aufgeführt.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen:

- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zone S1 und S2 zu stationieren. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Amt für Umweltschutz zugelassen.
- Die Baumaschinen sind Abends und Wochenends abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken, sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und ausserhalb der Zone S1 und S2 erfolgen
- Oelfässer, Kannen usw. mit Treibstoff und Oel sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bauchemikalien) sind ausserhalb der Zone S1 und S2 in einer Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Oelmenge entsprechende Menge eines Oelbinders bereit zu halten.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen. Jegliches Entleeren von wassergefährdenden Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Der Platz, auf welchem die Betonmischanlage zu stehen kommt, ist dicht zu gestalten. Die anfallenden Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absetzschacht und anschliessenden Kanal mit Kiesfüllung zu leiten. Je nach Bedarf sind das Absetzbecken zu leeren, sowie das Kiesmaterial im Kanal zu ersetzen.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in der ganzen Zone S unzulässig.
- Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.
- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist in der Zone S unzulässig.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Umweltschutz (Tel. 041/ 819 20 35) zu melden (ausserhalb der Arbeitszeit der Kantonspolizei). Bei ausgeflossenem Oel oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Oelwehr über die Kantonspolizei (Tel. 117) aufzubieten.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind insbesondere durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.